jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/28 5Ob136/95, 5Ob44/19k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.11.1995

Norm

MRG §27
MRG §27 Abs1 Z5
MRG §27 Abs2 litb

Rechtssatz

Eine nicht durch einen äquivalenten Leistungsaustausch gerechtfertigte Ablöse läßt der Gesetzgeber nur ausnahmsweise, etwa beim Verzicht des Vermieters auf bestimmte Kündigungsgründe (§ 27 Abs 2 lit b MRG), gelten. Auch im gegenständlichen Ablösefall - Entgelt für die Zustimmung des Vermieters zum Mieterwechsel (hier: Präsentationsrecht beziehungsweise nur das Recht auf Nachmieterbenennung ohne jede Festlegung der Vertragsbedingungen) - für den der Gesetzgeber keine Ausnahmeregelung getroffen hat, müßte daher ein Austausch vermögenswerter Leistungen nachgewiesen sein, um dem Mieter die Rückforderung des Geleisteten zu versagen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 136/95
  Entscheidungstext OGH 28.11.1995 5 Ob 136/95
- 5 Ob 44/19k
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 44/19k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079717

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

17.06.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at